

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 49/2026

21. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 2026	Seite 2724
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 2026	Seite 2770

Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 20. Juli 2026

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 9, 7 Abs. 4 Nr. 2 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 20. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2023, S. 1654) i. V. m. §§ 37 Abs. 1, 98 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester.
- (2) Um den Besonderheiten eines berufsbegleitenden Studiums Rechnung zu tragen, hat der Studiengang eine Regelstudienzeit von neun Semestern (viereinhalb Jahren) im Teilzeitstudium. Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 4500 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Public Sector Management ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

**§ 4
Lehr- und Lernformen**

- (1) Das Studium erfolgt als Fernstudium mit Präsenzanteilen unter Nutzung von entsprechenden Materialien und unter Einsatz dafür geeigneter Methoden.
- (2) Lehr- und Lernformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS), die Exkursion (E) oder E-Learning-Lehreinheiten (E-L). Die Studentinnen und Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbstständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (3) Bei allen Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 2 können Methoden des E-Learning zum Einsatz kommen, soweit der Charakter der jeweiligen Lehr- und Lernform gewahrt bleibt.
- (4) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten, gegebenenfalls angereichert mit englischsprachigen Inhalten.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

Ziel des Studienganges ist eine verwaltungswissenschaftliche, insbesondere managementbezogene Ausbildung mit wesentlichem Bezug zum öffentlichen Sektor, die zum einen Expertinnen und Experten für Führungspositionen in regionalen und anderen Unternehmen und Institutionen bereitstellt und zum anderen die Fähigkeit vermittelt, ein Studium in Masterstudiengängen aufzunehmen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums befähigt zu einem Einsatz in relevanten Aufgabenfeldern des öffentlichen Sektors, darüber hinaus auch in Unternehmen, anderen privaten Einrichtungen und Non-Profit-Organisationen. Durch die fundierte Grundlagenausbildung in den Basis-, Vertiefungs- und Schwerpunktmodulen stehen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Möglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums in betriebswirtschaftlichen und verwaltungswissenschaftlichen Masterstudiengängen offen. Die Studentinnen und Studenten erlangen durch ein erfolgreiches Bachelorstudium die Voraussetzungen dafür, eine wissenschaftliche Höherqualifikation in Masterstudiengängen des Zentrums für Wissens- und

Technologietransfer bzw. insbesondere der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz zu erwerben.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Allgemeine Basismodule: Σ 20 LP

Modul 01	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 02	Moderation, Präsentation, Rhetorik	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 03	Wirtschaftsmathematik	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 04	Wirtschaftsstatistik	5 LP (Pflichtmodul)

2. Fachspezifische Basismodule: Σ 60 LP

Modul 05	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 06	Buchführung	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 07	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 08	Wirtschaftspolitische Entscheidungsprozesse	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 09	Privatrecht	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 10	Privates Wirtschafts- und Arbeitsrecht	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 11	Öffentliche Finanzwirtschaft	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 12	Verfassungs- und Verwaltungsrecht	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 13	Finanzmanagement im öffentlichen Sektor	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 14	Externes Rechnungswesen	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 15	Kosten- und Erlösrechnung	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 16	Personalmanagement und Führung	5 LP (Pflichtmodul)

3. Vertiefungsmodule Σ 35 LP

Modul 17	Verwaltungsmanagement und Öffentliches Wirtschaftsrecht	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 18	Organisation und Prozessmanagement	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 19	Digitalisierungsmanagement und datengetriebene Entscheidungen	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 20	Strategisches Management	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 21	Eingriffs- und Gestaltungsverwaltung	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 22	Leistungs- und Planungsverwaltung	5 LP (Pflichtmodul)

4. Schwerpunktmodule: Σ 50 LP

Modul 23	Projektmanagement – Grundlagen und Anwendung	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 24	Wissensmanagement	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 25	Personalrecht im öffentlichen Sektor	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 26	Management öffentlicher Dienstleistungen	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 27	Integrative Entwicklungsstrategien	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 28	Seminar	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 29	Projektarbeit	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 30	Planspiel Public Sector Management	5 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul 31	Bachelor-Arbeit	15 LP (Pflichtmodul)
----------	-----------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Public Sector Management an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Inhalt des Studienganges ist die Vermittlung von Managementwissen und -kompetenzen mit wesentlichem Bezug zum öffentlichen Sektor. Im Hinblick auf dieses Ziel erfolgen eine allgemeine

wissenschaftliche Grundlagenausbildung hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitens und der Mathematik (Modul 01 bis 04) sowie eine fachbezogene Grundlagenausbildung in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre (Module 05, 06, 14, 15 und 16), der Volkswirtschaftslehre (Module 07 und 08) sowie der Rechtswissenschaften (Module 09 bis 12). Zugleich werden im Bachelorprogramm managementbezogene Kompetenzen vermittelt, die die Absolventinnen und Absolventen befähigen sollen, erfolgreich Führungspositionen zu bekleiden. Dieses weitere Ziel wird vor allem durch die Managementinhalte vermittelnden Vertiefungsmodule (Module 17 bis 22), die Schwerpunktmodule (Module 23 bis 27), Seminar und Projektarbeit (Module 28 und 29) sowie das Planspiel (Modul 30) und die Bachelorarbeit (Modul 31) angestrebt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3 **Durchführung des Studiums**

§ 8 **Studienberatung**

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer beauftragt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Eine Studentin oder ein Student soll an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn sie oder er bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenem Prüfungen.

§ 9 **Prüfungen**

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 **Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Der Studiengang wird als Fernstudium organisiert, durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und durch Methoden des E-Learning unterstützt.

(2) Die Organisation des Studienganges als Fernstudium mit Präsenzanteilen im Teilzeitstudium an der Technischen Universität Chemnitz dient dazu, den Studentinnen und Studenten ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen.

(3) Um den Besonderheiten eines berufsbegleitenden Fernstudienganges Rechnung zu tragen, beträgt die Regelstudienzeit neun Semester. Ein darüberhinausgehendes Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 11 **Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in Kooperation mit den sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien vom 10. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 10/2013, S. 165), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. August 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2021, S. 1043) geändert worden ist, fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer vom 1. Juni 2026 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juni 2026.

Chemnitz, den 20. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Berufsbegleitender Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Allgemeine Basismodule:										
Modul 01: Techniken des wissenschaftli- chen Arbeitens	125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: schriftliche Ausarbeitung									125 AS / 5 LP
Modul 02: Moderation, Prä- sentation, Rhe- torik		125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PVL: Referat PL: Gruppen- präsentation								125 AS / 5 LP
Modul 03: Wirtschafts- mathematik			125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur							125 AS / 5 LP
Modul 04: Wirtschafts- statistik		125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur								125 AS / 5 LP

**Anlage 1: Berufsbegleitender Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
2. Fachspezifische Basismodule:										
Modul 05: Betriebswirtschaftliche Grundlagen	125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: schriftlicher Reflexions- bericht									125 AS / 5 LP
Modul 06: Buchführung		125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur								125 AS / 5 LP
Modul 07: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur									125 AS / 5 LP
Modul 08: Wirtschafts- politische Ent- scheidungs- prozesse				125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur						125 AS / 5 LP
Modul 09: Privatrecht			125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur							125 AS / 5 LP
Modul 10: Privates Wirt- schafts- und Ar- beitsrecht				125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur						125 AS / 5 LP

**Anlage 1: Berufsbegleitender Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul 11: Öffentliche Finanzwirtschaft	125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur									125 AS / 5 LP
Modul 12: Verfassungs- und Verwaltungsrecht			125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur							125 AS / 5 LP
Modul 13: Finanzmanagement im öffentlichen Sektor		125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur								125 AS / 5 LP
Modul 14: Externes Rechnungswesen				125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: mündliche Präsentation Komplexfall mit Diskussion/Verteidigung						125 AS / 5 LP
Modul 15: Kosten- und Erlösrechnung			125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur							125 AS / 5 LP

**Anlage 1: Berufsbegleitender Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul 16: Personal- management und Führung					125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur					125 AS / 5 LP
3. Vertiefungsmodule:										
Modul 17: Verwaltungsma- nagement und Öffentliches Wirtschaftsrecht				125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur						125 AS / 5 LP
Modul 18: Organisation und Prozessmanage- ment					125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur					125 AS / 5 LP
Modul 19: Digitalisierungs- management und datenge- triebene Ent- scheidungen					125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur					125 AS / 5 LP
Modul 20: Strategisches Management						250 AS 2 LVS (V/E-L1/ Ü/FS/E-L1) PL: Fallstudien- bericht				250 AS / 10 LP
Modul 21: Eingriffs- und Ge- staltungsver- waltung							125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur			125 AS / 5 LP

Anlage 1: Berufsbegleitender Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul 22: Leistungs- und Planungsverwal- tung					125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur					125 AS / 5 LP
4. Schwerpunktmodule:										
Modul 23: Projektmanage- ment – Grundlagen und Anwendung							125 AS 2 LVS (V/E-L1/ Ü/FS/E-L1) PL: Hausarbeit			125 AS / 5 LP
Modul 24: Wissensmana- gement								125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur		125 AS / 5 LP
Modul 25: Personalrecht im öffentlichen Sek- tor						125 AS 2 LVS (V/E-L1 / Ü/ E-L1) PL: Klausur				125 AS / 5 LP
Modul 26: Management öf- fentlicher Dienst- leistungen							125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur			125 AS / 5 LP
Modul 27: Integrative Ent- wicklungsstra- tegien								125 AS 2 LVS (V/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Klausur		125 AS / 5 LP

Anlage 1: Berufsbegleitender Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul 28: Seminar						125 AS 0,5 LVS (K0,5) 2 PL: Seminar- arbeit, Präsentation zzgl. Diskussion (Kolloquium)	125 AS 0,5 LVS (K0,5) 2 PL: Seminar- arbeit, Präsentation zzgl. Diskussion (Kolloquium)			250 AS / 10 LP
Modul 29: Projektarbeit								250 AS 1 LVS (PR0,5/K0,5) 2 PL: Projektarbeit, Präsentation zzgl. Diskussion (Kolloquium)		250 AS / 10 LP
Modul 30: Planspiel Public Sector Management									125 AS 2 LVS (PS2) ASL: Planspiel- bericht sowie Präsentation mit Diskussion	125 AS / 5 LP

Anlage 1: Berufsbegleitender Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
5. Modul Bachelor-Arbeit:										
Modul 31: Bachelor-Arbeit									375 AS 1 LVS (K1) 2 PL: Bachelor- arbeit, Präsentation zzgl. Diskussion (Kolloquium)	375 AS / 15 LP
Gesamt LVS	8 LVS	8 LVS	8 LVS	8 LVS	8 LVS	4,5 LVS	6,5 LVS	5 LVS	3 LVS	59 LVS
Gesamt AS	500 AS	500 AS	500 AS	500 AS	500 AS	500 AS	500 AS	500 AS	500 AS	4500 AS / 180 LP

PL Prüfungsleistung
PVL Prüfungsvorleistung
ASL Anrechenbare Studienleistung
LVS Lehrveranstaltungsstunden
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte (1 LP = 25 AS)
V Vorlesung
S Seminar

Ü Übung
T Tutorium
P Praktikum
PS Planspiel
E Exkursion
K Kolloquium
PR Projekt
FS Fallstudie
E-L E-Learning-Lehrereinheiten

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Allgemeines Basismodul

Modulnummer	01
Modulname	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Die Studentinnen und Studenten lernen, wie wissenschaftliche Arbeiten aufgebaut sind, welche Quellenarten verwendet werden und welches Vorgehen sowie welche formalen Anforderungen dabei zu beachten sind. Es werden zentrale Informationsangebote und Möglichkeiten zur Literaturrecherche vorgestellt. Darüber hinaus vermittelt das Modul grundlegende Konzepte der Wissenschaftstheorie und Methodik sowie die Qualitätskriterien wissenschaftlicher Arbeiten. Auch die zulässige und zielführende Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) wird diskutiert. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studentinnen und Studenten die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und können diese eigenständig anwenden. Sie verfügen über Kompetenzen, die ihnen einen fachgerechten Zugang zu und Umgang mit wissenschaftlichen Texten ermöglichen. Dadurch sind sie in der Lage, wissenschaftliche Texte angemessen zu verarbeiten und zu verfassen. Darüber hinaus haben sie Einstiegs- und Übersichtswissen zu Wissenschaftstheorie, empirischen und analytischen Methoden und Nutzungsmöglichkeiten von KI gewonnen.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (1 LVS) • Ü/E-L: Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • schriftliche Ausarbeitung zu den Inhalten des Moduls Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Umfang: 8-10 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_66868)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Allgemeines Basismodul

Modulnummer	02
Modulname	Moderation, Präsentation, Rhetorik
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt zentrale Kompetenzen in den Bereichen Moderation, Präsentation und Rhetorik, die für eine erfolgreiche Tätigkeit im Management unverzichtbar sind. Die Studentinnen und Studenten setzen sich mit den Grundlagen der Kommunikations- und Präsentationstechniken auseinander und erlernen Methoden zur zielgerichteten Moderation von Gruppenprozessen. Thematisiert werden u. a. die Planung und Strukturierung von Präsentationen, der Einsatz von Medien und Visualisierungstechniken, die Steuerung von Diskussionen, der Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen sowie der kritische und sinnvolle Einsatz KI-basierter Unterstützungswerkzeuge. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung rhetorischer Fähigkeiten, wie dem überzeugenden Argumentieren, der bewussten Nutzung von Stimme und Körpersprache sowie einer authentischen und wirkungsvollen Redeweise. Praxisorientierte Übungen, Rollenspiele und Fallbeispiele aus dem beruflichen Alltag vertiefen die theoretischen Inhalte und fördern die direkte Anwendung im Managementkontext. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, Präsentationen professionell vorzubereiten und durchzuführen, komplexe Inhalte adressatengerecht zu vermitteln und Gruppenprozesse souverän zu moderieren. Sie verfügen über ein fundiertes Verständnis rhetorischer Prinzipien und können diese gezielt einsetzen, um in unterschiedlichen Kommunikationssituationen überzeugend und wirkungsvoll aufzutreten. Darüber hinaus sind sie befähigt, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten, Diskussionen strukturiert zu leiten und eine positive Kommunikationskultur zu fördern. Das Modul stärkt sowohl die fachliche als auch die persönliche Handlungskompetenz und trägt wesentlich zur Entwicklung von Führungs- und Managementfähigkeiten bei.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Moderation, Präsentation, Rhetorik (1 LVS) • Ü/E-L: Moderation, Präsentation, Rhetorik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): • Referat zu einem spezifischen Thema des Moduls (optional als Gruppenleistung; Gruppenstärke 2 – 3 Studentinnen und Studenten; 5 min pro Studentin/Student)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

	Gruppenpräsentation zu den Inhalten des Moduls (Gruppenstärke: 2 – 3 Studentinnen und Studenten; Präsentationszeit: 10 min pro Studentin/Student) (Prüfungsnummer: Z_66869)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Allgemeines Basismodul

Modulnummer	03
Modulname	Wirtschaftsmathematik
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt grundlegende mathematische Kenntnisse und Methoden, die für betriebswirtschaftliche Fragestellungen und Managemententscheidungen von zentraler Bedeutung sind. Die Studentinnen und Studenten setzen sich mit den Grundlagen der Analysis und Linearen Algebra auseinander und lernen, diese auf ökonomische Problemstellungen anzuwenden. Behandelt werden unter anderem Funktionen und ihre Eigenschaften, Differenzial- und Integralrechnung, Gleichungssysteme, Matrizen und Vektoren sowie Optimierungsverfahren. Darüber hinaus werden finanzmathematische Grundlagen wie Zins- und Rentenrechnung, Barwert- und Kapitalwertmethoden sowie Wachstums- und Prognosemodelle eingeführt. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, mathematische Methoden sicher anzuwenden und ökonomische Fragestellungen quantitativ zu analysieren. Sie können Funktionen interpretieren, Modelle entwickeln und Ergebnisse kritisch bewerten. Darüber hinaus sind sie befähigt, finanzmathematische Verfahren zur Entscheidungsunterstützung einzusetzen und Optimierungsprobleme strukturiert zu lösen. Das Modul stärkt die analytischen Kompetenzen und vermittelt die Fähigkeit, komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge mit Hilfe mathematischer Werkzeuge zu durchdringen.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Wirtschaftsmathematik (1 LVS) • Ü/E-L: Wirtschaftsmathematik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Wirtschaftsmathematik (Prüfungsnummer: Z_66870)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Allgemeines Basismodul

Modulnummer	04
Modulname	Wirtschaftsstatistik
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul bezieht sich auf die praxisbezogene Vermittlung von Verfahren und Methoden der deskriptiven Statistik sowie auf ausgewählte Probleme der Wirtschaftsstatistik. Die Inhalte umfassen: Grundbegriffe der Datenerhebung, Aufbereitung und Darstellung statistischer Daten, Häufigkeitsverteilung, Mittelwerte, Streuung, Verhältniszahlen, Verteilungsmaße, Regressions- und Korrelationsanalyse, Zeitreihenanalyse. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten verfügen über statistische Kenntnisse für die Lösung wirtschaftswissenschaftlicher Probleme. Sie sind in der Lage, sich in statistische Probleme hineinzudenken und verschiedenartige Aufgaben mit praktischem Bezug selbstständig zu lösen. Die Studentinnen und Studenten beherrschen die Interpretation statistischer Ergebnisse für ausgewählte wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte. Sie können selbstbestimmt und selbstorganisiert ihre Lern- und Arbeitsprozesse gestalten, die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten einschätzen und diese gezielt weiterentwickeln. Sie verstehen wesentliche Methoden der deskriptiven Statistik und können diese Methoden praktisch anwenden. Die Studentinnen und Studenten haben die Kompetenz erworben, die erlernten Konzepte und Methoden der Wirtschaftsstatistik auf grundlegende statistische Problemstellungen anzuwenden.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Wirtschaftsstatistik (1 LVS) • Ü/E-L: Wirtschaftsstatistik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Wirtschaftsstatistik (Prüfungsnummer: Z_66871)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	05
Modulname	Betriebswirtschaftliche Grundlagen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Es werden die grundlegenden Begriffe und Konzepte der Betriebswirtschaftslehre vermittelt. Dies umfasst die Einordnung von Unternehmen und der Betriebswirtschaftslehre als wissenschaftlicher Disziplin, die betrieblichen Funktionen entlang der Wertschöpfungskette sowie speziell die Managementfunktionen. Zudem werden ausgewählte konstitutive, strategische und operative Entscheidungen sowie für deren Vorbereitung nutzbare betriebswirtschaftliche Methoden vorgestellt. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studentinnen und Studenten über grundlegende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre. Sie können Unternehmen systematisch einordnen und betriebliche Funktionen entlang der Wertschöpfungskette analysieren. Zudem sind sie in der Lage, zentrale Managementfunktionen zu verstehen und anzuwenden. Die Studentinnen und Studenten erwerben die Fähigkeit, konstitutive, strategische und operative Entscheidungen betriebswirtschaftlich fundiert vorzubereiten und geeignete Methoden zur Entscheidungsfindung einzusetzen. Dadurch entwickeln sie ein ganzheitliches Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und können betriebliche Problemstellungen praxisorientiert lösen.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Betriebswirtschaftliche Grundlagen (1 LVS) • Ü/E-L: Betriebswirtschaftliche Grundlagen (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • schriftlicher Reflexionsbericht zu den Inhalten des Moduls (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_66819)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	06
Modulname	Buchführung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul führt in die Aufgaben und Techniken der kaufmännischen Buchführung (Doppik) ein. Behandelt werden die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Bilanz sowie die Organisation der Buchführung. Die Studentinnen und Studenten lernen Buchungen auf Bestands- und Erfolgskonten, mit Umsatzsteuer und Warenkonten sowie Besonderheiten des Warenverkehrs kennen. Ergänzend werden Buchungen im Anlage-, Personal-, Produktions- und Finanzbereich vermittelt. Themen wie sachliche und zeitliche Abgrenzung, die buchhalterische Erfassung von Steuern sowie die Vorbereitung des Jahresabschlusses runden das Modul ab. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen Studentinnen und Studenten die Anforderungen an die Buchführung von Unternehmen und im öffentlichen Sektor und können die Möglichkeiten einschätzen, die Buchführung automatisiert durchzuführen. Die Studentinnen und Studenten sind in der Lage, die Buchungstechnik auf einfache und schwierigere Geschäftsvorfälle nach deutschem Handelsrecht anzuwenden. Sie verstehen, dass bei der doppelten Buchführung der Erfolg auf zwei Arten gleichzeitig ermittelt wird, und können Erfolge von bloßen Vermögensverschiebungen trennen. Sie sind in der Lage, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) von Unternehmen und anderen Organisationen aus der Buchführung abzuleiten. Darüber hinaus können sie erklären, was die Bilanz und GuV allgemein über das Unternehmen aussagen. Sie verstehen komplexe Buchungen und können sie durchführen.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Buchführung (1 LVS) • Ü/E-L: Buchführung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Buchführung (Prüfungsnummer: Z_61401)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	07
Modulname	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Im Modul werden zentrale Konzepte und Methoden der Volkswirtschaftslehre vermittelt. Die Studentinnen und Studenten erhalten Basiswissen der Mikroökonomik, einschließlich Haushalts- und Produktionstheorie sowie der Preisbildung in unterschiedlichen Marktformen. Ergänzend werden Grundlagen der Makroökonomik behandelt, insbesondere die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung sowie zentrale Fragen der Konjunktur- und Wirtschaftspolitik. Dabei wird ein pluraler Ansatz mit der Gegenüberstellung unterschiedlicher Lehrmeinungen verfolgt. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, zentrale volkswirtschaftliche Kategorien und theoretische Konzepte in den wichtigen Grundbereichen zu benennen und ihre Zusammenhänge zu erklären.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (1 LVS) • Ü/E-L: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Prüfungsnummer: Z_66872)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	08
Modulname	Wirtschaftspolitische Entscheidungsprozesse
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul bietet eine angewandte Einführung in wirtschaftspolitische Entscheidungsprozesse. Dazu werden relevante wirtschaftspolitische Themenbereiche aus der Mikro- und Makroökonomie, wie Umweltökonomie, ökonomische Ungleichheit und Beschäftigung, öffentliche Finanzen und makroökonomische Steuerung anhand von Fallbeispielen diskutiert. Dabei wird ein pluraler Ansatz mit der Gegenüberstellung unterschiedlicher Lehrmeinungen verfolgt. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, wirtschaftspolitische Entscheidungsprozesse tiefergehend zu verstehen sowie aktuelle wirtschaftspolitische Debatten kritisch einzuordnen und zu reflektieren.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Wirtschaftspolitische Entscheidungsprozesse (1 LVS) • Ü/E-L: Wirtschaftspolitische Entscheidungsprozesse (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Wirtschaftspolitische Entscheidungsprozesse (Prüfungsnummer: Z_66873)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	09
Modulname	Privatrecht
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Es wird die grundlegende Technik zur Lösung privatrechtlicher Fälle vermittelt („Gutachtenmethode“). Dabei werden wesentliche Grundbegriffe geklärt und insbesondere der Vertragsschluss behandelt. Im Schuldrecht geht es dann um die Besonderheiten verschiedener Vertragstypen und der jeweiligen Regelungen zu den Leistungsstörungen. Auch außervertragliche Schadensersatzansprüche werden behandelt. Zudem werden (im Sachenrecht) der Eigentumserwerb an beweglichen und unbeweglichen Sachen und überblicksartig Fragen der Kreditsicherung behandelt. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studentinnen und Studenten über grundlegende Kenntnisse auf zentralen Gebieten des Privatrechts. Sie erwerben die Fähigkeit, gesetzliche Regelungen zu identifizieren, diese sachgerecht auszulegen und sie systematisch anzuwenden, um privatrechtliche Fragestellungen fundiert zu lösen. Darüber hinaus lernen sie, zivilrechtliche Fälle mithilfe des Anspruchsaufbaus strukturiert zu bearbeiten und so eine methodisch saubere Falllösung zu entwickeln. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Verständnis und der Erläuterung wesentlicher Grundbegriffe des Privatrechts, die als Fundament für weiterführende juristische Studien dienen. Schließlich werden die Studentinnen und Studenten befähigt, Leistungsstörungen bei der Vertragsdurchführung sowie die Grundzüge der deliktischen Haftung zu beurteilen und in praxisnahen Zusammenhängen anzuwenden.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Privatrecht (1 LVS) • Ü/E-L: Privatrecht (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Privatrecht (Prüfungsnummer: Z_66874)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	10
Modulname	Privates Wirtschafts- und Arbeitsrecht
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt grundlegende rechtliche Aspekte wirtschaftlicher Tätigkeiten. Der erste Teil behandelt zentrale Regelungen aus dem Handelsrecht sowie dem Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften). Praxisrelevante Instrumente und Grenzen der Vertragsgestaltung bilden den zweiten Teil. Ein Überblick über das Insolvenzrecht und das Wettbewerbsrecht erfolgt im dritten Teil, während Standardfragen des Arbeitsrechts (Begründung, Beendigung, Befristung von Arbeitsverhältnissen, aktuelle Entwicklungen) im vierten Teil behandelt werden. Die Studentinnen und Studenten erwerben ein praxisnahes Verständnis wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen und können diese gezielt im unternehmerischen Kontext und im Kontakt zu Unternehmen anwenden. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studentinnen und Studenten über grundlegende Kenntnisse auf zentralen Gebieten des privaten Wirtschafts- und Arbeitsrechts. Sie entwickeln die Fähigkeit, wesentliche wirtschaftsrelevante Rechtsvorschriften zu verstehen und sachgerecht anzuwenden und deren Bedeutung für betriebliche Prozesse und Entscheidungen zu analysieren. Darüber hinaus lernen sie, einzelne Haftungsrisiken im Geschäftsverkehr einzuschätzen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Kompetenz, konkrete Vertragsgestaltungen zu entwerfen und zu beurteilen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erfassen und sicher anzuwenden. Schließlich werden die Studentinnen und Studenten befähigt, rechtliche Risiken im Arbeitsrecht zu erkennen und geeignete Lösungsstrategien hierfür zu entwickeln.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Privates Wirtschafts- und Arbeitsrecht (1 LVS) • Ü/E-L: Privates Wirtschafts- und Arbeitsrecht (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	erfolgreicher Abschluss von Modul 09
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Privates Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Prüfungsnummer: Z_66875)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	11
Modulname	Öffentliche Finanzwirtschaft
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt die Grundlagen der öffentlichen, insbesondere kommunalen Finanzwirtschaft. Inhalte sind ein Überblick über staatliches Haushaltsrecht in Bund und Ländern, das Haushaltsrecht auf kommunaler Ebene (nach Gemeindeordnung: Doppik), vor allem Deckungsmittel, Ausgabearten, Haushaltsplan und -satzung, Haushaltsgrundsätze sowie der Haushaltskreislauf. Weitere Themen sind Finanzplanung, Investitionsprogramme, Haushaltsführung, Kassenwesen, die kommunale Doppik, Rechnungslegung und -prüfung, Vermögens- und Kreditwirtschaft sowie kostenrechnende Einrichtungen. Eingeführt wird auch in die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten kennen die rechtlichen Grundstrukturen der Finanzwirtschaft vor allem auf kommunaler Ebene, können Zusammenhänge zu haushaltsrechtlichen Strukturen herstellen und das Erlernte im Rahmen von Fallbearbeitungssituationen anwenden. Insbesondere kennen die Studentinnen und Studenten die Unterschiede zwischen kommunaler und staatlicher Finanzwirtschaft sowie die Gründe für den Übergang von der Kameralistik zur Doppik.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Öffentliche Finanzwirtschaft (1 LVS) • Ü/E-L: Öffentliche Finanzwirtschaft (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Öffentliche Finanzwirtschaft (Prüfungsnummer: Z_66884)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	12
Modulname	Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse im Verfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht. Behandelt werden Staatsbegriff und Staatsziele, Staatsfunktionen (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit), Aufbau, Funktionen und Inhalte der Grundrechte, jeweils mit Bezügen zur Europäischen Union und EU-Recht. Im allgemeinen Verwaltungsrecht stehen Formen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsakte, öffentlich-rechtliche Verträge) einschließlich Verwaltungsverfahren und Ermessensentscheidungen im Fokus. Abgerundet wird dieser Bereich durch einen Überblick zum Verwaltungsprozessrecht mit Widerspruchs-, Klage- und Rechtsmittelverfahren. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten verfügen über ein verfassungs-, verwaltungsverfahren- und verwaltungsrechtliches Grundlagenwissen. Ihr Betrachtungshorizont gesellschaftlicher Zusammenhänge sowie des Zusammenwirkens der verschiedenen staatlichen Ebenen im bundesstaatlichen System ist erweitert. Die Studentinnen und Studenten werden für den Umgang mit Grundbegriffen des öffentlichen Rechts sowie den verschiedenen verwaltungsverfahren- und verwaltungsprozessualen Kontrollmechanismen befähigt.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Verfassungs- und Verwaltungsrecht (1 LVS) • Ü/E-L: Verfassungs- und Verwaltungsrecht (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Prüfungsnummer: Z_66885)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	13
Modulname	Finanzmanagement im öffentlichen Sektor
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse des Finanz- und Haushaltswesens in der öffentlichen Verwaltung auf nationaler und europäischer Ebene. Im Mittelpunkt stehen das öffentliche Finanzmanagement, finanz- einschließlich abgabenrechtliche Rahmenbedingungen sowie Schnittstellen zum Banken- und Finanzsektor. Ergänzend werden Public Sector Controlling, interne und externe Rechnungsprüfung sowie Aufgaben von Rechnungshöfen in Grundzügen dargestellt. Auch gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge – etwa im Hinblick auf Staatsverschuldung – werden einbezogen. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten erwerben ein fundiertes Verständnis des öffentlichen Finanzwesens als Grundlage jeder staatlichen Aufgabenerfüllung. Sie können Einnahmen- und Ausgabenstrukturen analysieren und deren Auswirkungen auf verschiedene Akteursgruppen einordnen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, das Abgaben- und Haushaltsrecht im volkswirtschaftlichen Kontext zu bewerten und die Umstellung auf die Doppik nachvollziehbar zu erfassen. Sie kennen die Besonderheiten der Finanzverfassung des öffentlichen Sektors auch auf kommunaler Ebene und verstehen die Rolle spezifischer Prüfverfahren und Institutionen im Rahmen der Finanzkontrolle.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Finanzmanagement im öffentlichen Sektor (1 LVS) • Ü/E-L: Finanzmanagement im öffentlichen Sektor (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Finanzmanagement im öffentlichen Sektor (Prüfungsnummer: Z_66886)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	14
Modulname	Externes Rechnungswesen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Es werden die Rechnungsziele, Grundbegriffe und grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen des Externen Rechnungswesens einschließlich aktueller Entwicklungen hin zu einer Internationalisierung der Rechnungslegung dargelegt. Ferner werden anhand von Beispielen ausgewählte Ansatz- und Bewertungsprobleme des Externen Rechnungswesens erörtert; auch wird die Relevanz für den öffentlichen Sektor thematisiert. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse der Ziele, Begriffe und rechtlichen Rahmenbedingungen des Externen Rechnungswesens. Sie verstehen die Prinzipien der Bilanzierung und Bewertung und können sie anhand praxisnaher Beispiele anwenden. Darüber hinaus entwickeln sie ein Verständnis für aktuelle Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung sowie für ausgewählte Ansatz- und Bewertungsprobleme. Die Studentinnen und Studenten sind in der Lage, grundlegende Fragestellungen des Externen Rechnungswesens zu analysieren und deren Implikation für die Unternehmenspraxis kritisch zu reflektieren.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Externes Rechnungswesen (1 LVS) • Ü/E-L: Externes Rechnungswesen (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • mündliche Präsentation der Lösung eines Komplexfalls zu den Inhalten von Externes Rechnungswesen (Umfang: ca. 15 min.) und dazugehörige Diskussion/Verteidigung der Ergebnisse (ca. 10 min.) (Prüfungsnummer: Z_66821)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	15
Modulname	Kosten- und Erlösrechnung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt einen Überblick über die Merkmale, Aufgaben und Bereiche der Kosten- und Erlösrechnung. Aufgaben und Instrumente der Bereiche der Kosten- und Erlösrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) werden unter Einsatz von Beispielen und Übungsaufgaben vorgestellt. Schließlich werden die Systeme der Kosten- und Erlösrechnung überblicksartig präsentiert. Die Bedeutung für öffentliche Unternehmen wird aufgezeigt. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse der Merkmale, Aufgaben und Anwendungsbereiche der Kosten- und Erlösrechnung. Sie verstehen die Systematik und Zielsetzung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, kennen deren Instrumente und können diese praxisorientiert anwenden. Durch die Bearbeitung von Beispielen und Übungsaufgaben entwickeln sie die Fähigkeit, kostenrechnerische Fragestellungen strukturiert zu analysieren und geeignete Lösungsansätze zu formulieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, verschiedene Systeme der Kosten- und Erlösrechnung zu unterscheiden und deren Einsatzmöglichkeiten kritisch zu reflektieren.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Kosten- und Erlösrechnung (1 LVS) • Ü/E-L: Kosten- und Erlösrechnung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Kosten- und Erlösrechnung (Prüfungsnummer: Z_61405)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Fachspezifisches Basismodul

Modulnummer	16
Modulname	Personalmanagement und Führung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul bietet einen kompakten Überblick über zentrale Aspekte des Personalmanagements. Es behandelt die historische Entwicklung der Disziplin und aktuelle Herausforderungen, stellt die wichtigsten Akteurinnen und Akteure sowie Handlungsfelder vor und vermittelt verhaltenswissenschaftliche Grundlagen sowie Instrumente der Personalführung. Zudem werden die Trägerinnen und Träger sowie Adressatinnen und Adressaten der Personalarbeit sowie die Akteurinnen und Akteure im System industrieller Beziehungen betrachtet. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, Inhalte und Problemstellungen des Personalmanagements und der Führung zu erklären und zu unterscheiden. Sie können theoretisch-konzeptionelle Ansätze aus dem Bereich der Verhaltenswissenschaften, des Strategischen Managements und der Personalführung reflektieren und kritisch würdigen. Darüber hinaus haben sie Handlungsfähigkeit für die praktische Personalarbeit und Personalführung entwickelt.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Personalmanagement und Führung (1 LVS) • Ü/E-L: Personalmanagement und Führung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Personalmanagement und Führung (Prüfungsnummer: Z_66876)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	17
Modulname	Verwaltungsmanagement und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt zum einen Grundlagen der Verwaltungswissenschaften, einschließlich Behördenorganisation, Organisationsprinzipien und Verwaltungskontrolle. Zudem werden das Neue Steuerungsmodell sowie die Rechtsgrundlagen der staatlichen Wirtschaftsverwaltung behandelt. Zum anderen sind weitere wesentliche Inhalte die Selbstverwaltung der Wirtschaft, das Gewerberecht und angrenzende Regelungsbereiche des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie das öffentliche Vergaberecht. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Den Studentinnen und Studenten werden Grundzüge des Verwaltungsmanagements vermittelt. Sie kennen die rechtlichen Grundstrukturen der öffentlichen Verwaltung und können Zusammenhänge zu verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Strukturen herstellen und das Erlernte im Rahmen von Fallbearbeitungssituationen anwenden. Sie verstehen die Rechte und Interessen der Wirtschaft sowie die Instrumente und Verfahren, mit denen auf das „gute“ Verhalten einzelner Unternehmen und auf deren Einbindung in staatliche Ziele eingewirkt wird.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Verwaltungsmanagement und Öffentliches Wirtschaftsrecht (1 LVS) • Ü/E-L: Verwaltungsmanagement und Öffentliches Wirtschaftsrecht (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Verwaltungsmanagement und Öffentliches Wirtschaftsrecht (Prüfungsnummer: Z_66887)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	18
Modulname	Organisation und Prozessmanagement
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Im Rahmen des Moduls werden zentrale organisationstheoretische Grundlagen sowie Konzepte zum Verhalten von und in Organisationen behandelt. Dazu gehören Fragen der Organisationsgestaltung sowie der Integration von Individuen in organisatorische Strukturen unter Beachtung der Wechselwirkungen zwischen Organisation und Umwelt. Ergänzend werden wesentliche Aspekte organisationaler Prozesse thematisiert, einschließlich des organisatorischen Wandels und des organisationalen Lernens. Darauf aufbauend vermittelt das Modul grundlegende Methoden und Konzepte des Prozessmanagements. Die Studentinnen und Studenten lernen, Geschäftsprozesse systematisch zu erfassen, zu visualisieren, zu analysieren und zu optimieren. Die theoretischen Inhalte werden durch die Bearbeitung praxisnaher Fallstudien vertieft und durch kooperative Arbeitsformen wie Gruppenarbeiten und Präsentationen ergänzt, um den Transfer in reale Anwendungssituationen zu fördern. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten entwickeln ein fundiertes Verständnis für das Funktionieren von Organisationen sowie für die Gestaltung organisationaler Strukturen und Prozesse. Sie erwerben grundlegendes Wissen über organisationale und prozessuale Zusammenhänge und lernen, diese analytisch zu erfassen und in praktische Gestaltungsentscheidungen zu überführen. Darüber hinaus fördert das Modul den Aufbau instrumentaler, systemischer und sozialer Kompetenzen. Diese werden insbesondere durch die Anwendung theoretischer Konzepte in Fallstudien, durch Gruppenarbeiten sowie durch Präsentationen weiterentwickelt.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Organisation und Prozessmanagement (1 LVS) • Ü/E-L: Organisation und Prozessmanagement (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Organisation und Prozessmanagement (Prüfungsnummer: Z_66877)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
-------------------------	---

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	19
Modulname	Digitalisierungsmanagement und datengetriebene Entscheidungen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt einen umfassenden Überblick über zentrale Themen des Informationsmanagements und der Digitalisierung. Im Mittelpunkt stehen die Grundlagen der Informationswirtschaft sowie die Analyse der Wertbeiträge, die durch den Einsatz moderner Informationstechnologien (IT) entstehen. Die Studentinnen und Studenten lernen Methoden der Geschäftsprozess- und Informationsmodellierung kennen und setzen sich mit unterschiedlichen Architekturen transaktionaler, analytischer und intelligenter Informationssysteme auseinander. Darüber hinaus werden Verfahren der Entscheidungsanalyse sowie Ansätze der Entscheidungsunterstützung durch Business Intelligence und Business Analytics behandelt. Ergänzend wird das Management von IT- und Datenprojekten thematisiert, wobei sowohl klassische als auch agile Vorgehensweisen berücksichtigt werden. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, die Wertbeiträge von Daten und Informationen für Organisationen zu identifizieren und betriebliche Prozesse systematisch zu modellieren. Sie können Informations- und Datenbedarfe für betriebliche Entscheidungen erkennen und verschiedene Arten von Informationssystemen differenzieren. Zudem sind sie befähigt, Ansätze des klassischen und agilen Projektmanagements im Kontext von IT- und Datenprojekten gegenüberzustellen und praxisorientiert anzuwenden.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Digitalisierungsmanagement und datengetriebene Entscheidungen (1 LVS) • Ü/E-L: Digitalisierungsmanagement und datengetriebene Entscheidungen (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Digitalisierungsmanagement und datengetriebene Entscheidungen (Prüfungsnummer: Z_66878)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	20
Modulname	Strategisches Management
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse im Bereich des strategischen Managements. Es beginnt mit einer Einführung in zentrale Begriffe, Zielsetzungen und Denkweisen der strategischen Unternehmensführung. Die Studentinnen und Studenten lernen die Phasen der strategischen Planung kennen und setzen sich mit ausgewählten Instrumenten zur Analyse, Zieldefinition und Strategieentwicklung auseinander. Im weiteren Verlauf werden Strategien auf unterschiedlichen Ebenen betrachtet (u. a. für das Gesamtunternehmen, einzelne Geschäftseinheiten). Ergänzend behandelt das Modul die Umsetzung von Strategien im Rahmen der Strategieimplementierung sowie die strategische Kontrolle zur Sicherstellung der Zielerreichung und kontinuierlichen Anpassung. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, Merkmale und Aufgaben des strategischen Managements mit seinen Elementen strategische Planung, Strategieimplementierung sowie strategische Kontrolle zu benennen. Sie haben Kenntnisse über Strategien auf verschiedenen Unternehmensebenen erlangt. Sie kennen ausgewählte Instrumente der strategischen Planung, können diese anwenden und ihre Lösungen reflektieren. Dies umfasst komplexe, realitätsnahe und in einer Fallstudie abgebildete Problemstellungen.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit Fallstudie jeweils mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Strategisches Management (1 LVS) • Ü/FS/E-L: Strategisches Management (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • schriftlicher Bericht als Gruppenarbeit zu einer Fallstudie zu den Inhalten des Moduls (Gruppengröße: max. 5 Studentinnen bzw. Studenten, Umfang: ca. 5-7 Seiten je Studentin/Student, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_66867)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	21
Modulname	Eingriffs- und Gestaltungsverwaltung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul behandelt zentrale Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts und vermittelt grundlegende Kenntnisse der Eingriffs- und Gestaltungsverwaltung. Inhalte sind die rechtlichen Grundlagen der Gefahrenabwehr, Zuständigkeiten, Polizeipflichten und Ermessensspielräume im Polizei- und Ordnungsrecht. Im Baurecht stehen bauordnungsrechtliche Zulässigkeit, Verfahren und Rechtsschutz im Fokus. Ergänzend werden als Querschnittsmaterie Grundzüge des Umweltrechts vermittelt, vor allem Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser- und Naturschutzrecht. Durchweg werden europäische und völkerrechtliche Bezüge hergestellt. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten verfügen über Grundlagenkenntnisse im Polizei- und Ordnungsrecht und können die verschiedenen Handlungsinstrumente der zuständigen (Polizei-)Behörden unterscheiden. Insbesondere ist ihnen der enge Zusammenhang der Eingriffsverwaltung mit dem Rechtsstaatsprinzip bewusst. Sie kennen die verschiedenen Funktionen des Bau(ordnungs)- sowie des Umweltrechts und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten, nicht nur nachträglich mit repressiven Maßnahmen auf Gefahrensituationen reagieren zu können, sondern auch prophylaktisch-präventiv Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in schützenswerte Rechtspositionen zu treffen.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Eingriffs- und Gestaltungsverwaltung (1 LVS) • Ü/E-L: Eingriffs- und Gestaltungsverwaltung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Eingriffs- und Gestaltungsverwaltung (Prüfungsnummer: Z_66888)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	22
Modulname	Leistungs- und Planungsverwaltung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt Kenntnisse wichtiger Aspekte der Leistungs- und Planungsverwaltung sowie relevante rechtliche Grundlagen. Im Bereich (Dienst-/Geld-)Leistungen werden vor allem Aufgaben mit kommunalen Bezügen und Schnittmengen zum Haushalts-/Wirtschaftsrecht behandelt (Daseinsvorsorge) sowie eine Verknüpfung zum Sozialrecht hergestellt. Planungsrecht wird in seiner generellen Bedeutung für staatliche Aktivitäten auf unterschiedlichen Ebenen und davon betroffene Akteurinnen und Akteure und sodann speziell als Rahmen für gemeindliche Bauleitplanung erörtert. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Insbesondere kennen die Studentinnen und Studenten die besonderen Kompetenzen der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und des Bauplanungsrechts und können sie jeweils in die größeren Regelungs- und Anwendungszusammenhänge einbinden.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Leistungs- und Planungsverwaltung (1 LVS) • Ü/E-L: Leistungs- und Planungsverwaltung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Leistungs- und Planungsverwaltung (Prüfungsnummer: Z_66889)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Schwerpunktmodul

Modulnummer	23
Modulname	Projektmanagement – Grundlagen und Anwendung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> In diesem Modul erwerben die Studentinnen und Studenten grundlegende Kenntnisse, Methoden und Instrumente des Projektmanagements. Sie lernen, Projekte systematisch zu initiieren, zu planen und umzusetzen. Zentrale Themen sind Projektdefinition, Zielbildung, Projektorganisation, Zeit-, Ressourcen- und Kostenplanung, Risikoanalyse, Beschaffung sowie Grundlagen des Änderungs- und Qualitätsmanagements. Ergänzend werden Anforderungen, Lasten- und Pflichtenheft, Leistungsverzeichnisse und Deliverables behandelt. Ein Überblick über agile Vorgehensmodelle (Scrum, Kanban) wird vermittelt, darauf aufbauend erfolgt ein Vergleich klassischer und agiler Ansätze. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten können nach Abschluss des Moduls Projekte strukturiert planen, deren Umfeld analysieren und geeignete Methoden anwenden. Ihre Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, Stakeholder zu berücksichtigen und eigene Handlungen im Projektkontext zu reflektieren, werden gefördert.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit Fallstudie jeweils mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Projektmanagement – Grundlagen und Anwendung (1 LVS) • Ü/FS/E-L: Projektmanagement – Grundlagen und Anwendung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zu den Inhalten des Moduls (Umfang: ca. 15 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_66881)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Schwerpunktmodul

Modulnummer	24
Modulname	Wissensmanagement
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt die Ziele des Wissensmanagements, wobei der Fokus auf der Bedeutung und den Vorteilen für Organisationen liegt. Es werden Definitionen und begriffliche Abgrenzungen behandelt, um ein klares Verständnis der zentralen Konzepte zu schaffen. Anschließend werden fachliche Abgrenzungen und der spezifische Fokus des Wissensmanagements in verschiedenen Kontexten thematisiert. Es werden verschiedene Modelle als wissenschaftliche Grundlage vorgestellt. Praktiken und Methoden zur Implementierung von Wissensmanagement in der Praxis runden das Modul ab. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten sollen die Fähigkeit entwickeln, die Ziele und Vorteile des Wissensmanagements zu erkennen und zu bewerten. Sie lernen, verschiedene Modelle und Praktiken des Wissensmanagements anzuwenden und zu implementieren. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, Wissensmanagementstrategien in unterschiedlichen organisatorischen Kontexten zu entwickeln und umzusetzen.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Wissensmanagement (1 LVS) • Ü/E-L: Wissensmanagement (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Wissensmanagement (Prüfungsnummer: Z_66882)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Schwerpunktmodul

Modulnummer	25
Modulname	Personalrecht im öffentlichen Sektor
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse im Personalrecht, insbesondere Beamtenrecht sowie sonstigem öffentlichen Dienstrecht einschließlich Tarifvertragsrecht. Dabei werden auch Bezüge zum allgemeinen Individual- und Kollektivarbeitsrecht (Teil von Modul 10) vertieft. Die Inhalte sind ferner eng mit Fragen des Personalmanagements (Teil von Modul 16) verknüpft und richten sich auf die Erfüllung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Bewältigung der praktischen Herausforderungen im öffentlichen Dienst. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten erwerben theoretische und praktische Kompetenzen zum Personaleinsatz im Innenverhältnis von Verwaltungen und reflektieren deren Bedeutung für eine leistungsfähige Verwaltung. Sie sind in der Lage, Personalentscheidungen aus unterschiedlichen Perspektiven – etwa des Dienstherrn, der Personalvertretungen und der Beschäftigten – fundiert zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus entwickeln sie ein Verständnis für die rechtlichen Grundlagen und Grenzen des Personalmanagements auf kommunaler, Landes- und Bundesebene.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Personalrecht im öffentlichen Sektor (1 LVS) • Ü/E-L: Personalrecht im öffentlichen Sektor (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Personalrecht im öffentlichen Sektor (Prüfungsnummer: Z_66890)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Schwerpunktmodul

Modulnummer	26
Modulname	Management öffentlicher Dienstleistungen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt grundlegende und vertiefende Kenntnisse zum Management öffentlicher Dienstleistungen sowohl innerhalb staatlicher Strukturen als auch im Verhältnis zur Bürgerin und zum Bürger bzw. „Kundin“ und „Kunden“. Im Zentrum steht die Frage, wie öffentliche Leistungen (i.w.S.) effizient, bedarfsgerecht und bürgernah geplant, organisiert und erbracht werden können. Der erste Schwerpunkt liegt auf der Planung und Ausführung öffentlicher Dienstleistungen in verschiedenen Referenzbereichen der Daseinsvorsorge (anknüpfend an Module 13 und 22). Dazu zählen unter anderem die Ver- und Entsorgung, der öffentliche Verkehr sowie kulturelle, bildungsbezogene, soziale und gesundheitsrelevante Leistungen. Der zweite Schwerpunkt widmet sich den Informations- und Digitalisierungsaspekten im öffentlichen Sektor (und knüpft an die Module 19 und 24 an). <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten erwerben theoretische und praktische Kenntnisse über Verwaltungsabläufe im Innen- und Außenverhältnis. Sie entwickeln Kompetenzen zur Planung, Steuerung und Bewertung im Rahmen komplexer Managementtätigkeiten und setzen interdisziplinäres Wissen praxisorientiert um. Dabei erkennen sie rechtliche und organisatorische Zusammenhänge, analysieren Defizite und berücksichtigen die Perspektiven verschiedener Akteure. Zudem reflektieren sie die Auswirkungen administrativer Tätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft und stärken nachhaltiges Handeln.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Management öffentlicher Dienstleistungen (1 LVS) • Ü/E-L: Management öffentlicher Dienstleistungen (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Management öffentlicher Dienstleistungen (Prüfungsnummer: Z_66891)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Schwerpunktmodul

Modulnummer	27
Modulname	Integrative Entwicklungsstrategien
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Modul vermittelt zentrale Ansätze von Entwicklungsstrategien auf kommunaler und regionaler Ebene als integrale Bestandteile eines „guten“ Public Sector Managements. Im Fokus steht die interdisziplinäre Verzahnung von Fachperspektiven zur Gestaltung nachhaltiger und bürgerorientierter Entwicklungsprozesse. Die Studentinnen und Studenten analysieren, wie unterschiedliche Disziplinen in der Praxis des öffentlichen Sektors zusammenwirken, und lernen, strategische Konzepte für regionale Entwicklung unter Berücksichtigung politischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu konzipieren, auszugestalten und umzusetzen. Dabei wird an Module mit Rechts- wie mit Managementausrichtungen angeknüpft, vor allem die Vertiefungs- und Schwerpunktmodule 17 bis 26. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten erwerben eine erweiterte und vertiefte Perspektive auf Aufgaben, Methoden, Instrumente und Verfahren im öffentlichen Sektor. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Verwaltungsaktivitäten sowie deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft einzuschätzen und dadurch nachhaltiges Verwaltungshandeln zu fördern. Darüber hinaus entwickeln sie Abstraktionsfähigkeiten sowie grundlegende Führungskompetenzen zur zielgerichteten Planung, Kommunikation und Steuerung in komplexen horizontalen und vertikalen Verwaltungskontexten.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Integrative Entwicklungsstrategien (1 LVS) • Ü/E-L: Integrative Entwicklungsstrategien (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Integrative Entwicklungsstrategien (Prüfungsnummer: Z_66892)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Schwerpunktmodul

Modulnummer	28
Modulname	Seminar
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Im Modul werden im Rahmen von Einzelarbeiten selbständig aktuelle Themen aus den Bereichen des Public Sector Managements bearbeitet. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten sind in der Lage, ein komplexes Managementthema mit Bezug zum öffentlichen Sektor eigenständig zu recherchieren und wissenschaftlich fundiert interdisziplinär zu bearbeiten. Sie entwickeln Fähigkeiten zur schriftlichen und mündlichen Präsentation ihrer Ergebnisse. Darüber hinaus stärken sie ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und im Zeitmanagement.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Kolloquium. • S: Festlegung und Absprache des Seminarthemas (0,5 LVS) • K: Abschlusspräsentation des Seminars in einem entsprechenden Kolloquium (0,5 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Modul 01
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Präsentation zum Thema der Seminararbeit zuzüglich Diskussion (Kolloquium) ist: • Seminararbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Seminararbeit zu einem Thema aus den Bereichen des Public Sector Managements (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 12 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_B_PM-8310) • 20-minütige Präsentation zum Thema der Seminararbeit zuzüglich 25-minütiger Diskussion (Kolloquium) (Prüfungsnummer: Z_B_PM-8320)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Seminararbeit, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich • Präsentation zum Thema der Seminararbeit zuzüglich Diskussion (Kolloquium), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Schwerpunktmodul

Modulnummer	29
Modulname	Projektarbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Die Studentinnen und Studenten wählen aus ihrer Arbeitsumgebung ein auf wirtschaftsrelevante und Managementaufgaben gerichtetes Projekt aus oder bearbeiten ein Projekt aus der Managementforschung; dabei können auch rechtliche Aspekte einbezogen werden. Wesentlich ist ein hinreichender Bezug zu spezifischen Fragen des öffentlichen Sektors. Typische Projektinhalte sind etwa die Erarbeitung von strategischen Konzeptionen unter Einschluss einer strategischen Analyse, die Planung und Durchführung von Restrukturierungen und Reorganisationen, die Einführung von IT-Lösungen nach vorheriger Organisationsanalyse, die Entwicklung von auf den öffentlichen Sektor zugeschnittenen Marketingstrategien und -konzepten, Wirtschaftlichkeitsanalysen, die Konzeption und Durchführung von Mitarbeiterbefragungen oder Betriebsklimauntersuchungen etc. Die Projekte bestehen dabei mindestens aus einem Analyseteil sowie einem Lösungsteil und umfassen eine theoretische Fundierung des Vorgehens. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, komplexe, praxisorientierte Fragestellungen mittels wissenschaftlicher Methoden zu entwickeln und ihre Arbeitsergebnisse zu dokumentieren, zu präsentieren und zu diskutieren.
Lehr- und Lernformen	Lehrformen des Moduls sind Projekt und Kolloquium. • PR: Festlegung und Absprache des Projektes bzw. Themenausgabe und -bestätigung (0,5 LVS) • K: Abschlusspräsentation des Projektes in einem entsprechenden Projektkolloquium (0,5 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Modul 01
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Präsentation zum Thema der Projektarbeit zuzüglich Diskussion (Kolloquium) ist: • Projektarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Projektarbeit zu einem selbst gewählten Thema aus der Arbeitsumgebung der Studentinnen bzw. Studenten mit Public-Sector-Management-Bezug (schriftliche Ausarbeitung, Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 12 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_B_PM-8210) • 20-minütige Präsentation zum Thema der Projektarbeit zuzüglich 25-minütiger Diskussion (Kolloquium) (Prüfungsnummer: Z_B_PM-8220)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science

	Prüfungsleistungen: • Projektarbeit, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich • Präsentation zum Thema der Projektarbeit zuzüglich Diskussion (Kolloquium), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Schwerpunktmodul

Modulnummer	30
Modulname	Planspiel Public Sector Management
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Das Planspiel bildet typische Entscheidungsprozesse und Zusammenhänge der Verwaltung insbesondere auf kommunaler Ebene realitätsnah ab. Neue technische, wirtschaftliche und rechtliche Anforderungen werden dabei integriert, sodass die vorhandenen Ressourcen, Anlagen und Mittel effektiv, effizient und nachhaltig angepasst werden müssen. Die Studentinnen und Studenten übernehmen in mehreren Spielperioden – jeweils unterteilt in verschiedene Entscheidungsphasen – die Rolle von Akteuren der Verwaltung. Sie analysieren unterschiedliche Handlungsoptionen, diskutieren deren Auswirkungen und treffen auf dieser Grundlage fundierte Entscheidungen. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Die Studentinnen und Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse über Abläufe und Strukturen in der öffentlichen Verwaltung und entwickeln Kompetenzen zur Bearbeitung interdisziplinärer Managementaufgaben. Sie sind in der Lage, komplexe Projekte zu steuern, rechtliche und organisatorische Zusammenhänge zu analysieren sowie nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Dabei setzen sie theoretisches Wissen praxisorientiert um, berücksichtigen unterschiedliche Anspruchsgruppen und reflektieren die Auswirkungen ihres Handelns. Zudem stärken sie ihre Teamfähigkeit, Präsentations- und Konfliktlösungskompetenz und entwickeln erste Führungs- und Abstraktionsfähigkeiten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Planspiel. • PS: Planspiel Public Sector Management (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Anrechenbare Studienleistung, bestehend aus folgenden Komponenten (Prüfungsnummer: Z_66893): • 20-minütige Präsentation mit Diskussion (je Studentin/Student) in der Gruppe zum Planspiel während der Planspieltermine und • schriftlicher Bericht zum Planspiel als Gruppenarbeit (Umfang: mind. 2 Seiten je Studentin/Student, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 125 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science
Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	31
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Studieninhalte und angestrebte Lernergebnisse	<u>Studieninhalte:</u> Im Modul wird eine Problemstellung im Themenbereich des Public Sector Managements i.d.R. mit Praxisbezug mittels wissenschaftlicher Methoden bearbeitet. Die Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt sowohl durch eine fundierte Literaturrecherche als auch durch eigenständige konzeptionelle oder empirische Arbeit. Die Ergebnisse werden in einer Bachelorarbeit dargestellt. Im Rahmen eines Kolloquiums werden die Ergebnisse der Bachelorarbeit vorgetragen und eine entsprechende Diskussion darüber geführt. <u>angestrebte Lernergebnisse:</u> Nach Anfertigung der Bachelorarbeit sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
Lehr- und Lernformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium. • K: Konsultationen und Kolloquium (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Modul 01
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Präsentation zum Thema der Bachelorarbeit zuzüglich Diskussion (Kolloquium) ist: • Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Bachelorarbeit (Umfang: ca. 50 Seiten, Bearbeitungszeit: 20 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_B_PM-9110) • 20-minütige Präsentation zum Thema der Bachelorarbeit zuzüglich 25-minütiger Diskussion (Kolloquium) (Prüfungsnummer: Z_B_PM-9120)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: • Bachelorarbeit, Gewichtung 4 – Bestehen erforderlich • Präsentation zum Thema der Bachelorarbeit zuzüglich Diskussion (Kolloquium), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, ist jedoch bei Bedarf auch semesterweise möglich.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studentinnen und Studenten von 375 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang
Public Sector Management
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 20. Juli 2026**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 9, 7 Abs. 4 Nr. 2 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 20. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2023, S. 1654) i. V. m. §§ 35 Abs. 1, 98 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern (viereinhalb Jahren) im Teilzeitstudium. Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3

Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Public Sector Management an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externe oder Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die von der Studentin oder dem Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die

Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern bzw. bei Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (5) Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüferinnen und Prüfer als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüferinnen und Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung), |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüferinnen und Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüferinnen und Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüferinnen und Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----|--|
| 1,0 | sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent, |
| 1,3 | sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent, |
| 1,7 | gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent, |
| 2,0 | gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent, |
| 2,3 | gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent, |
| 2,7 | befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent, |
| 3,0 | befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent, |
| 3,3 | befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent, |
| 3,7 | ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent, |
| 4,0 | ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat. |

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11**Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12**Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13**Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14**Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studentin oder der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung sie oder er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studentinnen und Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der in den berufsbegleitenden Fern- und Weiterbildungsstudiengängen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der in den berufsbegleitenden Fern- und Weiterbildungsstudiengängen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studentinnen und Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
 4. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studentinnen und Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studentinnen und Studenten,
 7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.
- Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zu Prüferinnen und Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zur Prüferin oder zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss eine Prüferin, einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Bachelorarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind, die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Direktorin oder dem Direktor des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorbinnen und Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.

(6) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.

(7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung der oder dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus allgemeinen und fachspezifischen Basismodulen, Vertiefungs- und Schwerpunktmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studentinnen und Studenten verbindliche Module des Studienganges.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung der Studentin oder des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 500 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Allgemeine Basismodule: Σ 20 LP

Modul 01	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 0
Modul 02	Moderation, Präsentation, Rhetorik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 03	Wirtschaftsmathematik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 04	Wirtschaftsstatistik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3

2. Fachspezifische Basismodule: Σ 60 LP

Modul 05	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 06	Buchführung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 07	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 08	Wirtschaftspolitische Entscheidungsprozesse	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 09	Privatrecht	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 10	Privates Wirtschafts- und Arbeitsrecht	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 11	Öffentliche Finanzwirtschaft	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 12	Verfassungs- und Verwaltungsrecht	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 13	Finanzmanagement im öffentlichen Sektor	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 14	Externes Rechnungswesen	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 15	Kosten- und Erlösrechnung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 16	Personalmanagement und Führung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3

3. Vertiefungsmodule Σ 35 LP

Modul 17	Verwaltungsmanagement und Öffentliches Wirtschaftsrecht	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 18	Organisation und Prozessmanagement	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 19:	Digitalisierungsmanagement und datengetriebene Entscheidungen	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 20	Strategisches Management	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 21	Eingriffs- und Gestaltungsverwaltung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 22	Leistungs- und Planungsverwaltung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

4. Schwerpunktmodule: Σ 50 LP

Modul 23	Projektmanagement – Grundlagen und Anwendung	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 24	Wissensmanagement	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

Modul 25	Personalrecht im öffentlichen Sektor	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 26	Management öffentlicher Dienstleistungen	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 27	Integrative Entwicklungsstrategien	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 28	Seminar	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 29	Projektarbeit	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
Modul 30	Planspiel Public Sector Management	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

5. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul 31	Bachelor-Arbeit	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
----------	-----------------	-------------------------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 20 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2026/2027 Immatrikulierten.

Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Public Sector Management mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in Kooperation mit den sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien vom 10. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2013, S. 199) fort. Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studentinnen und Studenten die Regelungen des § 16 Abs. 2 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer vom 1. Juni 2026 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juni 2026.

Chemnitz, den 20. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier